



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Cirkular von dem königl. mährisch-schlesischen Gubernium. Die Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen betreffend [Dat.] Brünn den 28ten Augustus 1786.

Liczba stron oryginału

10

Liczba plików skanów

10

Liczba plików publikacji

11

Sygnatura/numer zespołu

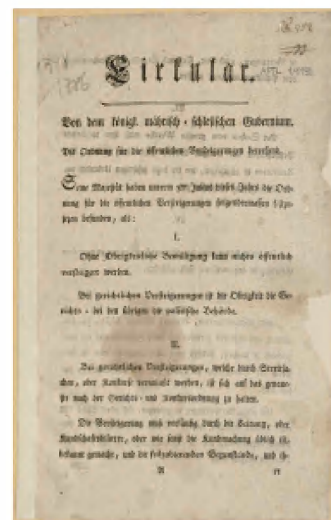
APTL 001.119

Data wydania oryginału

[po 10 VII 1786]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”



Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.

Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury

Verfug.

APTL. 1/119.

III

Von dem königl. mährisch-schlesischen Gubernium.

Die Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen betreffend.

Seine Majestät haben unterm 3^{ten} Julius dieses Jahrs die Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen folgendermassen festzusetzen befunden, als:

VI

I.

Ohne Obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden.

Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichts- = bei den übrigen die politische Behörde.

II.

Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen, oder Konkurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung, oder Rundschäftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubietenden Gegenstände, und ih-

re Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeigt werden.

III.

Bei Sachen vom grossen Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

IV.

In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

V.

Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Säffer, und dergleichen aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Numer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Numern vorzunehmen.

Soll-

Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

VI.

Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeybehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beiwohnen.

In jenen Fällen aber, wo die Versteigerung nur einiger Geräthschaften, die von keinem besondern Werthe sind, ohne obrigkeitlichen Kommissär vorgenommen werden wollte, muß hier, und zu Troppau in der Stadt, und den Vorstädten, die Erlaubniß bei der k. k. Polizey-Direktion, in denen übrigen Städten und Marktflecken aber bei dem die Polizey besorgenden Magistrat oder Stadtrath eingeholt werden.

VII.

Die Pflicht des Kommissärs ist, auf alles aufmerksam zu seyn, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu

sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu verstaetgernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde, daß

zwischen Ausrüfer und Käufer kein geheimes Einverständniß noch eine Partheylichkeit unterlaufe ;

daß, besonders Stücke vom höheren Werthe nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde.

Auch wird er dem Ausrüfer nicht gestatten, weder mit den Käufern willkührlich abzuschliessen, noch dieselben zu übereilen, und alle Streitigkeiten zwischen den Käufern verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

VIII.

Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w. verkauft oder pachtweise ver-

versteigert werden, hat der Kommissär ein ordentliches, und genaues Versteigerungsprotokoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beilagen beizuschliessen ist.

IX.

In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer, oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf, oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

X.

Auch werden in diesem Protokolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber der höchste Anbot anzumerken, und dasselbe von dem Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen seyn.

XI.

Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen.

Dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden.

Auf das Betragen dieses Manns ist genau zu sehen. Sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsezt, und für die Zukunft zum Ausruf unfähig erkläret werden.

XII.

Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl. für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr.

Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fodern.

XIII.

Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, niemanden aus vorzüglicher Neigung, oder andern Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbots hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem, als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

XIV.

XIV.

Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt, und der bestimmte Preis angedeutet werden.

Bei Sachen von höherem Werthe, als Schmuck, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, ist um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufen anderer Stücke fortzufahren.

XV.

Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon im 8^{ten} §. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und, weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen.

XVI.

Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefellte Stück geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreyimal mit dem gewöhnlichen Beisatze zum ersten = zum zweyten = und zum drittenmal deutlich zu wiederholen.

Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbietenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

XVII.

So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufs ein neues Anbot geschieht, muß dieses abermal wiederholt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden.

XVIII.

Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandrecht statt. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann währendem Ausrufe so oft, und so viel bieten, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

XIX.

XIX.

Unter der Schätzung, oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf, ausser den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen, nichts weggegeben werden, wann nicht ein besonderer eigener Auftrag der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Guts da ist.

XX.

Alles, was bei einer Versteigerung erkaufte wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baaren Bezahlung Niemanden verabsolgt werden.

Sollte jedoch wegen eines sehr grossen Kauffchillings, oder wegen anderen wichtigen Umständen mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung, oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgelehret werden.

XXI.

Wo es bei einem Kaufe, oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankommt, muß dieser, oder

der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch
Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

XXII.

Bewegliche Sachen, wie Kostbarkeiten, Einrichtungs-
stücke, und alle übrigen Fahrnisse sind zu Vermeidung aller Ir-
rungen, nach geschehenen baaren Erlag des Kaufschillings sogleich
von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungs-
orte wegzubringen.

Brünn den 28^{ten} Augustus 1786.

Ludwig Graf von Cavriani.

Ignaz Schröffel Frey-
herr von Mansperg.



XXI Franz Dominik Hülseberg.